

Zürich, 26. Juni 2018

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

raphael.bucher@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bucher

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Notwendigkeit von Klimaschutzmassnahmen ist gerade in der Schweiz erwiesen, denn sie steht beim CO₂-Ausstoss nur vordergründig gut da. Zwar geschieht die inländische Stromproduktion vergleichsweise emissionsarm. Doch die vier grossen Stromunternehmen halten nach wie vor hohe Anteile an fossilen Kraftwerken im europäischen Ausland¹. Rechnet man die grauen Emissionen, verursacht durch den Import energieintensiver Güter, hinzu, steigt das Total der Pro-Kopf-Emissionen in der Schweiz auf mehr als das Doppelte (d.h. 14 t CO₂-eq; der weltweite Durchschnitt liegt bei 6 t CO₂-eq)².

Die Wirksamkeit des Emissionshandels ist wegen der Menge der ausgegebenen Emissionsrechte und der niedrigen Preise äusserst umstritten. Aktuell liegt der Preis in der EU bei ungefähr 20 Euro/t CO₂. Das entspricht einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr, reicht allerdings bei weitem nicht aus, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Das EU-EHS war bisher ungeeignet, um die Industrie- und Flugemissionen zu verringern, ein Klimaschutznutzen war nicht erkennbar. Weshalb die Verknüpfung der 50 grössten industriellen Emittenten plus Flugsektor der Schweiz mit dem EU-EHS dies ändern soll, bleibt unklar.

Wir bitten Sie deshalb, ein Monitoring einzurichten und der Bundesversammlung weitere oder andere Massnahmen vorzuschlagen, falls die Emissionen der Grösstemittenten tatsächlich nicht konform zum Klimaziel von Paris gesenkt werden.

¹ <https://www.energiestiftung.ch/medienmitteilung/strommix-2017-schweizer-energieversorger-produzieren-mehr-co2.html>

² <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html>

Falls die in unserer Stellungnahme beanstandeten Anpassungen nicht vorgenommen werden können, beantragen wir auf die Teilrevision zu verzichten.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima

Wir bitten Sie in folgenden Punkten den Verordnungsentwurf anzupassen:

Abschnitt 1a. Betreiber von Luftfahrzeugen

Vorbemerkung:

Mit dem Emissionshandel wird nicht vorrangig eine Reduktion des Ausstosses beabsichtigt, sondern ein Controlling etabliert, damit die Emissionen nicht unbesehen zunehmen. Effektiv nimmt der Flugverkehr gleichwohl laufend zu. Nur schon von 2010 bis 2015 sind die Flugkilometer der einheimischen Bevölkerung pro Kopf um 50% gestiegen. Die Zunahme ist den niedrigen Preisen geschuldet: Keine Treibstoffbesteuerung, keine CO₂-Abgabe, keine Mehrwertsteuer auf den Tickets. Die Integration in den Emissionshandel, so wie dieser heute ausgestaltet ist, wird noch keine Preissignale setzen.

Art. 46e, Abs. 2:~~und wachstumsstarken~~.... *streichen*

Begründung: Die ganze Flugindustrie ist wachstumsstark. Dieser Anpassungsgrund ist deshalb zu streichen.

Art. 46f, Absatz 3 und 4: soll wie vorgeschlagen gemacht werden

Begründung: Wir unterstützen diesen Vorschlag der Verwaltung, gerade auch weil Airlines oftmals Bankrott gehen.

Abschnitt 1b. Versteigerung von Emissionsrechten

Art. 131 Abs. 2-4: *ersatzlos streichen*

Begründung: Die Verordnung schlägt vor, dass im Ausland erzielte CO₂-Reduktionen der Schweiz ans Inlandziel angerechnet werden, z.B. weil Deutschland die erneuerbaren Energien ausgebaut hat und deshalb seine Steinkohlekraftwerke teilweise stillgelegt hat. Dies entspricht einer Manipulation der Öffentlichkeit und führt in letzter Konsequenz zu insgesamt weniger CO₂-Reduktionen. Die vorgeschlagene Regelung könnte gar dazu führen, dass überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahre 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz fürs Jahr 2020 angerechnet würden.

Der Bundesrat hätte seit 2013 die Kompetenz, das CH-Reduktionsziel auf bis zu -40% bis 2020 zu verschärfen und 15 Prozentpunkte im Ausland zu erfüllen. Hätte der Bundesrat diese Kompetenz genutzt, dann wäre es in der Tat möglich, solche EU-Zertifikate an das CH-Auslandsziel anzurechnen. Da der Bundesrat jedoch darauf verzichtet hat, sind solche EU-Zertifikate höchstens anrechenbar für die Erfüllung des Auslandsteils der Ziele der 2. Kyoto-Periode. Da dies nicht innerhalb der CO₂-Verordnung geregelt wird, kann auf jegliche Formulierung verzichtet werden.

Folgenden Artikel hinzufügen:

Art. 131a(neu) Evaluation:

1 Das BAFU erstellt einen jährlichen Monitoringbericht zu den Emissionsverminderungen der Anlagen des Emissionshandelssystems.

2 Sinken die Emissionen gemäss Absatz 1 nicht entsprechend der Vorgabe von mindestens 2.2 Prozent pro Jahr, so beantragt er der Bundesversammlung andere oder neue Massnahmen.

Begründung: Aufgrund der internationalen Erfahrung aus der EU ist das hier einzuführende Emissionshandelssystem ungeeignet, um die Emissionen grosser industrieller Emittenten und des Flugsektors zu senken. Reduktionen der CO₂-Emissionen wurden in der EU massgeblich durch die Direktive zu den erneuerbaren Energien mit den dort umgesetzten Förderinstrumenten im Stromerzeugungsbereich erreicht. Die Industriebetriebe wurden nicht CO₂-effizienter. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen, müssen jedoch alle Sektoren ihre Emissionen mittelfristig auf netto-null absenken. Gerade die hier betroffenen 50 grössten Emittenten haben lange Erneuerungszyklen ihrer Investitionen. Weitere Jahre ohne Langfristziel-konforme Anreize und Spielregeln führen deshalb zu Fehlinvestitionen und schaden sowohl dem Klimaschutz wie auch der Schweizer Wirtschaft. Dieser zusätzliche Artikel soll dies verhindern.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge an Emissionsrechten und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

Anhang 15, Punkt 1: Der Wert soll nach unten angepasst werden. Keinesfalls sollen mehr Emissionsrechte kostenlos zugeteilt werden, als benötigt werden.

Begründung: Der EU-Benchmark ist zu hoch für die Flotten der grössten Airlines, welche in der Schweiz neu vom EHS betroffen sind. Airlines wie Swiss oder EasyJet erreichen im Vergleich tiefere Emissionswerte, da sie effizientere Maschinen betreiben, respektive eine höhere Auslastung haben. Dies geht allerdings in keiner Weise auf Klimaschutzmassnahmen zurück, sondern ist auf deren Geschäftsmodell zurückzuführen. Falls der Benchmark beibehalten werden sollte, muss ausgeschlossen werden, dass Airlines eine Gratiszuteilung erhalten, die grösser ist als die tatsächlichen Emissionen. Ansonsten haben genau die grössten in der Schweiz tätigen Airlines keine Anreize für künftige Klimaschutzmassnahmen.

Anforderungen an das Monitoringkonzept

Anhang 16, Art. 51, Punkt 3.3.: Hier soll auf die schweizerischen Mindestanforderungen an Biotreibstoffe verwiesen werden.

Begründung: Die Schweiz war bisher stolz, dass sich die Schweizer Regelung für Biotreibstoffe wissenschaftlich auf Ökobilanzkriterien abstützt und ausserdem soziale Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Trotzdem wird hier vorgeschlagen, auf die schwächeren EU-Anforderungen zu verweisen. Dies ist unverständlich und wir bitten den Text entsprechend anzupassen. Da solche Biotreibstoffe in der Schweiz getankt werden, sollen auch die Schweizer Kriterien zur Anwendung kommen.